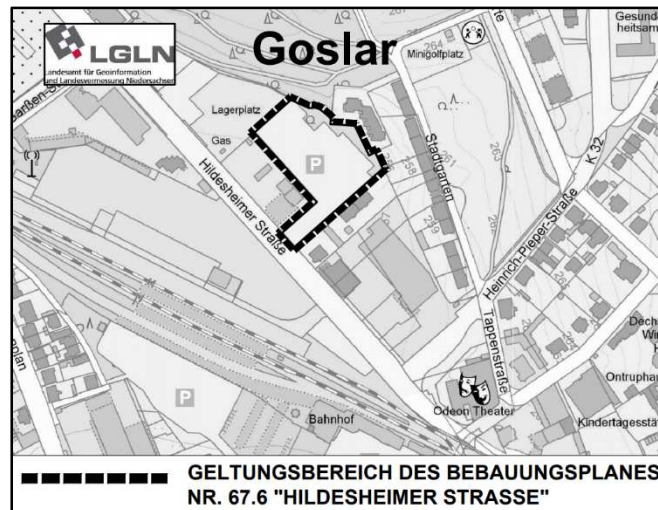


BEKANNTMACHUNG Bauleitplanung der Stadt Goslar

Öffentliche Auslegung: Bebauungsplan Nr. 67.6 „Hildesheimer Str.“, 6. teilweise Änderung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 dem Bebauungsplanteilwurf Nr. 67.6 „Hildesheimer Str.“ zugestimmt sowie die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Der Bebauungsplan überplant teilweise das Flurstück 138/35 in Flur 20 der Gemarkung Goslar. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67.6 „Hildesheimer Straße“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Jugend- und Drogenberatungsstelle mit medizinischer Ambulanz zu schaffen. Umweltbezogene Informationen sind in den Bebauungsplanunterlagen zu folgenden Themen enthalten: Boden / Altlasten (Verordnung des Bodenplanungsgebietes Harz im Landkreis Goslar, Erdfallgefährdung, Kampfmittel), Wald (Wald- und baumkundlicher Fachbeitrag), Immissionsschutz (eingeschränktes Kerngebiet) und Klimaschutz. Bestandteil der Auslage sind die wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen des LK Goslar, der Stadtentwässerung Goslar GmbH, der Landwirtschaftskammer Nds., des Regionalverbands Braunschweig, des LGLN, des LBEG und der Öffentlichkeit.



Die Entwurfsunterlagen hängen **ab 23.12.2019 bis einschließlich 27.01.2020** in der Tordurchfahrt des Verwaltungsgebäudes, Charley-Jacob-Str. 3 aus. Sämtliche Entwurfsunterlagen liegen in diesem Zeitraum im Flur des Fachbereiches 3, Fachdienst Stadtplanung, Charley-Jacob-Str. 3 (2.OG), während der Dienststunden, Mo. bis Fr. von 8.00 bis 13.00 sowie Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr, öffentlich aus. Außerhalb der Dienststunden ist dies nach tel. Terminabsprache mit Frau Broy (704-524) möglich. Zusätzlich sind die Unterlagen gem. § 4a (4) BauGB über das Internetportal des Landes uvp.niedersachsen.de sowie auf goslar.de zugänglich. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den jeweiligen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.